

Verordnung über die Schulzahnpflege

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. März 1998

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz¹

Die Stadt Chur unterhält eine Schulzahnklinik zur Bekämpfung der Zahnkrankheiten, zur Feststellung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien und zur Förderung einer zweckmässigen Zahn- und Mundpflege der vorschul- und schulpflichtigen Jugend.

Art. 2 Anstellungsbedingungen

Der Stadtrat regelt die Anstellungsbedingungen des Personals, soweit sie von der Personalverordnung abweichen.

Art. 3 Tätigkeitsbereich

¹ Die Schulzahnklinik betreut in erster Linie die Kinder der Kindergärten und der Volksschule der Stadt Chur sowie vorschulpflichtige Kinder der Stadt Chur, die den Kindergarten nicht besuchen.

² Schulpflichtige Kinder anderer Schulen können bis zum Ende der Schulpflicht ebenfalls in die Schulzahnklinik aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten in Chur steuerpflichtig sind.

B. Aufgaben der Schulzahnklinik

Art. 4 Prophylaxe

Auf dem Gebiet der Prophylaxe hat die Schulzahnklinik namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Kinder über Zahnkrankheiten und Anomalien der Zahn- und Kieferstellung, deren Ursachen und Folgen und die Möglichkeit ihrer Verhütung.
- b) Erziehung der Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege.
- c) Durchführung von individuellen und kollektiven Prophylaxemassnahmen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

Art. 5 Untersuchung

¹ Einmal jährlich werden alle Klassen der Volksschule und Kindergärten zur schulzahnärztlichen Untersuchung aufgeboten. Die Untersuchung ist obligatorisch. Kinder, die in der Schulzahnklinik behandelt werden, sollen nach Möglichkeit halbjährlich einzeln untersucht werden.

² Klassen anderer Schulträger können unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 zur schulzahnärztlichen Untersuchung aufgenommen werden.

Art. 6¹ Behandlung

¹ In der Schulzahnklinik werden Zahn- und Zahnfleischerkrankungen sowie unfallbedingte Zahnschäden behandelt.

² Die Behandlungen sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Schwergewicht auf der Prophylaxe durchzuführen.

³ Die Schulzahnklinik kann die Behandlung von Anomalien von Zahn- und Kieferstellungen selbst anbieten.

C. Finanzielles**Art. 7** Leistungen der Stadt

Die Kosten für die Prophylaxe und die schulzahnärztliche Untersuchung gehen zu Lasten der Stadt.

Art. 8² Rechnungstellung, Tarife

¹ Die Rechnungstellung für zahnärztliche Behandlungen erfolgt nach dem Zahnarzt-Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.

² Unfallbedingte Behandlungen, für deren Kosten eine Versicherung aufzukommen hat, unterliegen dem SUVA-Tarif.

Art. 9³ Kostenanteile

An die Kosten der allgemeinen Zahnbehandlung und an die Behandlung der unfallbedingten Zahnschäden – sofern bei letzteren keine Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist – haben die Erziehungsberechtigten 90 % zu leisten.

Art. 10 Auswärtige

Kinder Erziehungsberechtigter, die nicht in Chur Wohnsitz haben, erhalten keinen städtischen Beitrag.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001. Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2003

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

D. Durchführung

Art. 11 Zustimmung für Behandlungen

¹ Die Behandlung von Kindern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind auf Wunsch über die Behandlungskosten zu orientieren. Für grössere Behandlungen werden grundsätzlich Kostenvoranschläge unterbreitet.

² Den Erziehungsberechtigten steht es frei, ihre Kinder bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt eigener Wahl behandeln zu lassen. In diesem Fall werden aber keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 12 Wiederaufnahme in die Klinik

Verzichten Erziehungsberechtigte auf die Behandlung ihrer Kinder in der Schulzahnklinik, erhalten sie später bei einer Wiederaufnahme in die Klinik für die erste Sanierung keinen städtischen Beitrag, wenn das Gebiss vernachlässigt ist. Das gleiche gilt auch für Kinder, die aus anderen Gemeinden zuziehen.

Art. 13 Behandlung während der Unterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler können während des Unterrichtes in die Schulzahnklinik oder zu den beauftragten Kieferorthopäden aufgeboten werden.

Art. 14 Ausschluss von der Behandlung

¹ Schülerinnen und Schüler, welche wiederholt den Anordnungen der Schulzahnklinik nicht Folge leisten, unentschuldig wegbleiben, verspätet erscheinen oder sonst in irgendeiner Weise den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.

² Versäumte oder zu spät entschuldigte Sitzungen, die nach dem effektiven Zeitverlust berechnet werden, gehen ganz zu Lasten der erziehungsberechtigten Personen.

E. Aufgaben der Lehrpersonen

Art. 15 Koordination mit der Klinik

¹ Die Hausvorstände und Lehrpersonen der Stadtschule organisieren die Zusammenarbeit mit der Schulzahnklinik. Im Rahmen der Gesundheitserziehung sind regelmässig karies-prophylaktische Massnahmen und Aktionen vorzusehen.

² Die Lehrpersonen unterstützen die Bestrebungen der Schulzahnklinik. Sie sind verpflichtet, ihre Klassen bei der jährlichen Untersuchung in der Schulzahnklinik zu begleiten und zu beaufsichtigen.

F. Schlussbestimmung**Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 15. August 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Schulzahnklinik vom 1. Juni 1973.

Art. 17¹ Übergangsbestimmungen

¹ Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Behandlungen im Bereich der Kiefer-Orthopädie, welche vor Inkraftsetzung der Teilrevision begonnen wurden, können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001